

## **Benutzungsordnung für die Bibliothek des Sozialgerichts Münster**

1. Die Bibliothek des Sozialgerichts Münster ist eine rechtswissenschaftliche Fachbibliothek, deren Schwerpunkt auf dem Gebiet des Sozialrechts liegt. Sie wird als Präsenzbibliothek geführt.
2. Zur Benutzung der Bibliothek zugelassen sind die Angehörigen des Sozialgerichts Münster sowie anderer Gerichte und Behörden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Studierende der Rechtswissenschaft sowie jeder rechtswissenschaftlich Arbeitende. Im Übrigen können andere als die vorgenannten Personen im Einzelfall zur Benutzung der Bibliothek zugelassen werden.
3. Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Bibliothek sind Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nach individueller Vereinbarung. Änderungen dieser Öffnungszeiten aus dienstlichen Gründen bleiben vorbehalten. Außerhalb dieser Öffnungszeiten steht die Bibliothek nur den Angehörigen des Sozialgerichts Münster zur Benutzung zur Verfügung.
4. Mit der Benutzung der Bibliothek erkennen die Benutzerinnen/die Benutzer diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Diese kann in der Bibliothek eingesehen werden.
5. Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek haben auf Aufforderung des Bibliothekspersonals nachzuweisen, dass sie zu dem für die Benutzung der Bibliothek zugelassenen Personenkreis gehören. Sie haben sich leise zu verhalten und sind zum sorgsamem Umgang mit dem Bibliotheksbestand und Einrichtungsgegenständen der Bibliothek verpflichtet. Markierungen und Ähnliches in Büchern und Zeitschriften sind zu unterlassen. Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist nicht gestattet.
6. Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Eine Ausleihe erfolgt nur an Angehörige des Sozialgerichts Münster sowie an bei diesem tätige Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Studierende der Rechtswissenschaft. Die Einzelheiten für eine Ausleihe bestimmt das Bibliothekspersonal.
7. Weitere Vorgaben für die Nutzung der Bibliothek, beispielsweise für das kostenpflichtige Anfertigen von Fotokopien, können jederzeit durch das Bibliothekspersonal angeordnet werden.
8. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Anweisungen/Anordnungen des Bibliothekspersonals können Benutzerinnen/Benutzer der Bibliothek von der Benutzung ausgeschlossen werden. Eine Benutzerin/Ein Benutzer der Bibliothek haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass sie/er dieser Benutzungsordnung oder Anweisungen/Anordnungen des Bibliothekspersonals zuwiderhandelt.
9. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Münster, 10.01.2020  
In Vertretung

  
(Pauli)